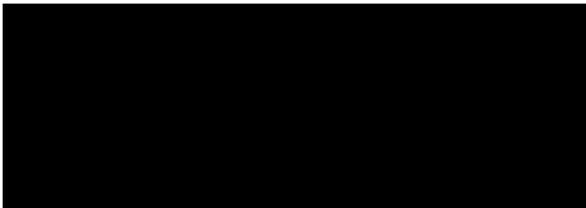




Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

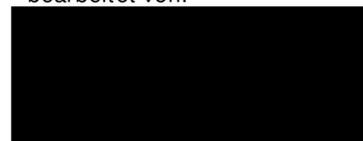


An der Kuppe 1
53225 Bonn

Postanschrift:
53221 Bonn

Tel. +49 228 40 [redacted]
Fax +49 228 40 [redacted]

bearbeitet von:



Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 24. April 2022

Stab - O 1004/ 22/ 00007 – bei Antwort bitte angeben –

Bonn, 24. Juni 2022

poststelle@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

Sehr geehrte(r) [redacted]

mit Schreiben vom 24. April 2022 haben Sie gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - „Informationsfreiheitsgesetz“ - (IFG) die Übermittlung folgender Informationen beantragt:

„1) Mitarbeiter

- a. *Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?*
- b. *Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.*

2) *Dienstanweisungen und -vereinbarungen*

- a. *Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?*
- b. *Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?*
- c. *Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.*



Seite 2 von 5

3) Gebühren

- a. *Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.*
- b. *Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?*
- c. *Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?.*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Der Informationszugang wird gewährt, soweit die Informationen vorliegen.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde die Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Ihr Antrag ist statthaft, da es sich bei den begehrten Informationen um amtliche Informationen zum behördlichen Handeln handelt.

Der Informationszugang wird gewährt, soweit die Informationen im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorhanden sind.



Seite 3 von 5

Zu 1)

„1) Mitarbeiter

- a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?*
- b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.*

Für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind vier Beschäftigte zeitanteilig zuständig. Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz und anderen Informationsgesetzen spielen im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) keine Rolle, da die entsprechenden Informationen im BZSt nicht vorhanden sind.

Zu 2)

„2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

- a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?*
- b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?*
- c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.*

Die Bearbeitung erfolgt gemäß der gesetzlichen Grundlage, gesonderte Dienstanweisungen und -vereinbarungen wurden nicht erlassen.

Zu 3)

„3) Gebühren

- a. Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.*
- b. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?*
- c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?.*



Seite 4 von 5

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Bisher wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung oben genannter Anfragen keine Gebühren erhoben. Alle Beschäftigten, die für die Beantwortung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zuständig sind, sind grundsätzlich auch befugt, Gebührenbescheide in dem Zusammenhang zu erlassen.

Zu II.)

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diesen Verwaltungsakt können Sie mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs anfechten. Der Widerspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn, An der Kuppe 1, 53225 Bonn zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post, bei einer Übermittlung ins Ausland einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung gilt bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als Tag der Zustellung.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchsgilt als gewahrt, wenn dieser bei dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Entwurf gezeichnet.



Seite 5 von 5

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).